

**Bekanntmachung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die
Kindertageseinrichtung
„Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg/Holstein
(Nutzungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 1, 19 bis 22 und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz vom 12.12.2019 GVOBl. Schl.-H. S. 759) in den jeweils geltenden Fassungen, insbesondere der durch das Gesetz zur Änderung des Kita-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Artikelgesetz), werden nach Beschluss der Gemeindevertretung am 15.12.2020 die Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Benutzung der Kindertagesstätte „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg (Benutzungsordnung) und die Anlage 1 Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg zusammengefasst und in Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg umbenannt und wie folgt beschlossen:

§ 1

Auftrag der Kindertagesförderung und Aufnahme

- (1) Die Gemeinde Ascheberg erfüllt als Trägerin der Kindertageseinrichtung „Am Mühlenholz“ ihren eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß den zurzeit geltenden Gesetzen und Verordnungen unter Berücksichtigung der Rechtsänderungen ab August 2020 und Januar 2021.
- (2) Ziele und Grundsätze ergeben sich aus dem Konzept der Kindertageseinrichtung „Am Mühlenholz“, §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem KiTaG, u.a. § 19, insbesondere fördern die pädagogischen Fachkräfte die psychische Entwicklung der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Erziehungsberechtigten regelmäßige Gespräche an.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach den von der Gemeinde Ascheberg im Internet veröffentlichten, in der Reihenfolge zu berücksichtigenden Aufnahmekriterien der Gemeinde Ascheberg:
 - a. Wohngemeindekindervorrang
 - b. Alter- und Geschlechtermischung
 - c. Geschwisterkindervortritt
 - d. soziale Dringlichkeit
 - e. Berufstätigkeit der Eltern
 - f. und Anmeldedatum.

Diese erfolgt unabhängig von Herkunft, Nationalität, geschlechtlicher Identität oder der konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Zugehörigkeit des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten sowie einer bestehenden oder drohenden Behinderung des Kindes, soweit mit zur Verfügung stehenden Mitteln eine fachliche Betreuung

möglich ist, durch schriftlichen Bescheid. Der Aufnahmewunsch ist bei Anerkennung der pädagogischen Konzeption trotz Bewerbung per Kitaportal durch Rücksendung des, von allen Erziehungs- und Sorgeberechtigten, unterschriebenen Anmeldeformulars, nach Vergabe eines Platzes zu bestätigen. Im Aufnahmeverfahren ist eine ärztliche Bescheinigung für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu erbringen, aus der die Erfüllung der Impfpflicht, insbesondere gegen Masern sowie vorangegangene Erkrankungen, einschließlich Infektionskrankheiten hervorgehen, vorzulegen. Das Attest darf nicht älter einen Monat sein. Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Ascheberg aufgenommen, sodann können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit der Kostenausgleich oder der Wohngemeindeanteil durch die Wohngemeinde nach den jeweils geltenden Gesetzen übernommen wird.

- (4) Die Angebote richten sich an Kinder zwischen 12 Monaten und 7 Jahren. Die Betreuung erfolgt in altersgemischten Gruppen.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (6) Den betreuten Kindern wird eine Gemeinschaftsverpflegung angeboten, die ab einer Tagesförderung bis 14 Uhr täglich verpflichtend ist. Begründete Ausnahmewünsche sind schriftlich vorzubringen.

§ 2

Gegenstand und Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr in Höhe von 5,66 € pro Wochenstunde Elementarbetreuung und in Höhe von 7,21 € pro Wochenstunde Krippenbetreuung zu entrichten.
- (2) Die monatliche Gebühr je Kind beträgt demnach für:

1. Ganztagsplätze bis 16:00 Uhr

1.1

Krippe für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (8 Uhr – 14Uhr) 216,30 €

1.2 Elementar (8 - 16 Uhr) 226,40 €

2. Halbtagsplätze bis 12:00, 13:00 oder 14:00 Uhr

2.1 Krippe mit einer Betreuungszeit bis zu 6 Stunden 216,30 €

2.2 Elementar mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden 113,20 €

2.3 Elementar mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden 141,50 €

2.4 Elementar mit einer Betreuungszeit von 6 Stunden 169,80 €

Frühdienst ab 7:00 bis 8:00 Uhr

3.

3.1 Elementar
Früh oder spät Mo.-Fr. 14,15 €

3.2 Krippe (ab 7.30 Uhr)
Früh Mo.-Fr. 18,02 €

Krippenkinder dürfen bis zum Wechsel in den Elementarbereich auf dem Krippenplatz verbleiben, sofern kein bedarfsgerechter Elementarplatz zur Verfügung steht. Dafür ist eine Elementargebühr zu zahlen.

§ 2 a Verpflegungsgeld

- (1) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist neben der Gebühr nach § 2 der Verpflegungskostenbeitrag direkt an den Lieferservice zu entrichten. Das Verpflegungsgeld kann bei Vorlage eines Gutscheines für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung des Jobcenters ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Zusätzlich zu den Verpflegungskosten in Absatz (1) sind 6€ monatlich für Getränke und Frühstück zu entrichten.

§ 2 b Auslagenerhebung für Ausflüge

Für Ausflüge der Einrichtung werden kostendeckende Auslagen pro Kind erhoben.

§ 2 c Öffnungs- und Schließzeiten / Betriebsferien

- (1) Die Regelöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten gelten als Ergänzungs- oder Randzeit im Frühdienst (Mo.-Fr. ab 07.00 bis 8:00 Uhr), für die Krippe ab 7:30 Uhr. Der Früh- bzw. Spätdienst ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in der Kindertageseinrichtung sind und diese spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder verlassen.
- (3) Falls das Kind mehr als dreimal im Monat erst nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, ist eine zusätzliche Benutzungsgebühr in Höhe von 5,66 € / 7,21 € gemäß § 2 (1) zu entrichten.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen (Streik, Aussperrung u.ä.) oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Betreuungsgebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (5) Die Kindertageseinrichtung wird einmal jährlich während der Sommerschulferien für einen Zeitraum von drei Wochen sowie für weitere Tage im Kindergartenjahr geschlossen. Weitere, aus betrieblichen Gründen erforderliche Schließungen oder Kürzungen der Betreuungszeiten bleiben vorbehalten.
- (6) Während der drei-wöchigen Schließung der Einrichtung im Sommer wird erst bei einem als notwendig ermittelten Sommerbetreuungsbedarf von mindestens 10 Kindern und nur bei ausreichender Kapazität eine Bedarfsguppe in der letzten Schließwoche eingerichtet.

Dieses Angebot ist wochenweise mit einer entsprechenden Gebühr gemäß § 2 (1) ohne Ermäßigungsmöglichkeit zu entgelten.

§ 3

Geschwister- und Sozialermäßigungen / Erstattungen

- (1) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag gemäß § 7 KiTaG in seiner ab Januar 2021 geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorgaben des Kreises Plön gegenüber dem Kreis Plön als Träger der örtlichen Jugendhilfe ermäßigt werden.
- (2) Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebeitrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.
- (3) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag den Teilnahmebetrag, die Gebühr oder den Kostenbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr in einer Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Teilnahmebeiträge, Gebühren und Kostenbeiträge nicht zuzumuten.
- (4) Bleibt ein Kind aus Krankheitsgründen der Kindertageseinrichtung fern, so ist für die ersten 14 Wochentage die Betreuungsgebühr voll zu entrichten. Bei einem längeren Fernbleiben vermindert sich die Betreuungsgebühr auf Antrag auf 50 % des Tagessatzes von 1/22 der Monatsgebühr. Die Ermäßigung ist in diesem Fall von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig. Bei Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen und bei Schließung der Kindertageseinrichtung wird eine Erstattung nicht gewährt.
- (5) Bleibt die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen geschlossen, wird der Elternbeitrag nicht erstattet.
- (6) Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, sind für den Aufnahmemonat die Nutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld in Höhe von 50 % zu entrichten. Dasselbe gilt bei Änderung des Betreuungsumfanges.

§ 4 Zahlungspflicht, Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten oder die-/derjenige verpflichtet, die/der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gestellt hat. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebühr ist zwölfmal im Jahr zu zahlen.
- (2) Nach der Aufnahme des Kindes/der Kinder in der Kindertageseinrichtung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid. Treten Veränderungen ein, wird den Erziehungsberechtigten ein Änderungsbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht nach der Abgabe des Aufnahmeantrages zum Beginn der Benutzung und erlischt mit dem Ende der Benutzung.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind grundsätzlich jeweils bis zum 5. eines Monats zu entrichten. Ein SEPA-Basislastschriftmandat sollte erteilt werden.

§ 6 Gesundheitsvorschriften

- (1) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt eine solche in der Familie des Kindes auf, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung fern zu halten. Die Erkrankung ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Befall mit Parasiten.
- (2) Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten ihr Kind dennoch in die Einrichtung schicken, behält sich die Gemeinde Ascheberg eventuelle Schadensersatzansprüche vor.
- (3) Das Kind darf erst in die Kindertageseinrichtung zurückkehren, wenn eine Ansteckung ausgeschlossen ist. Auf Verlangen ist die Unbedenklichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten für ärztliche Atteste tragen die Erziehungsberechtigten.
- (4) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertageseinrichtung erfolgt in Notfällen durch die zuständige Erzieherin/ den zuständigen Erzieher eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung einer Ärztin/eines Arztes.
- (5) Eventuell notwendige gesundheitliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes haben die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 7 Hausrecht / Elternvertretung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit der Elternvertretung erfolgt nach § 32 KiTaG in Form eines Beirates.

§ 8 Haftung

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Ascheberg bei der Beschädigung von Kleidungsstücken und Gegenständen, die ein Kind zum Besuch oder zum Gebrauch in der Kindertageseinrichtung benötigt, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Ascheberg ist ausgeschlossen.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke des Kindes sind mit dessen Namen zu kennzeichnen, damit Verwechslungen und Verluste vermieden werden.
- (3) Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (4) Die Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten vor. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis vorlegen.
- (5) Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (z.B. Spaziergängen, Ausflügen und Festen) besteht für die Kinder in der Kindertageseinrichtung der gesetzliche Versicherungsschutz.
- (6) Unfälle, die ein Kind auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung erleidet, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachgekommen werden kann.
- (7) Gesetzliche Haftungsregeln bleiben unberührt.

§ 9 Abmeldung / Kündigung aus wichtigem Grund durch Ausschluss

- (1) In den ersten drei Monaten nach Beginn der Betreuung ist die Kündigung beiderseits schriftlich zum Monatsende möglich. Ansonsten sind Abmeldungen nur schriftlich und unter Wahrung einer Frist von einem Monat zu folgenden Terminen möglich: 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.. Von dieser Regelung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies für die Betroffene/den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Maßgeblich für die Fristen ist das Eingangsdatum der Kündigung bei der Gemeinde Ascheberg oder der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist von den Erziehungsberechtigten, denen das Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben. Die Benutzungsgebühren sind bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung nach der Gebührensatzung zu entrichten.

- (2) Der Betreuungsvertrag soll schriftlich unter Angabe des Anlasses aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn ein Kind
- a) trotz einer ansteckenden Krankheit oder eines Parasitenbefalles in der Einrichtung erscheint,
 - b) nach ansteckender Krankheit oder Parasitenbefall ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder gebracht wird,
 - c) den Betrieb der Kindertageseinrichtung erheblich stört, oder seine Erziehungsberechtigten sich unangemessen verhalten bzw. den Betriebsfrieden stören (z.B. durch diskriminierende Äußerungen), mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsgeldes grundlos länger als einen Monat in Verzug geraten oder in sonstiger Weise gravierend gegen diese Satzung verstoßen,
 - d) nicht regelmäßig in die Kindertageseinrichtung gebracht wird,
 - e) bei der Vergabe eines Platzes durch schuldhaft falsche Angaben berücksichtigt wurde,
 - f) ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldigt fehlt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, die nach § 3 KiTaG erhobenen Daten unter Anwendung dieser Gebührensatzung in Verbindung mit §§ 23, 24 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) zu verarbeiten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Benutzung der Kindertagesstätte „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg (Benutzungsordnung) vom 01.12.2017 sowie die Anlage 1 Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg vom 08.07.2020.

Ascheberg, 16.12.2020

L.S.

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Menzel
Bürgermeister

Die vorstehende Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg (Nutzungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ascheberg, den 18.12.2020

L.S.

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

gez.
Thomas Menzel
Bürgermeister